



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Postzustellungsurkunde

An die
Wendelstein Käsewerk GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Hans Burger
Maxlrainer Straße 18
83043 Bad Aibling

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/2-824-50
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter/in Herr Hilger
Zimmer-Nr. 324
Telefondurchwahl 08031 392-3208
Fax 08031 392 9032
E-Mail florian.hilger@lra-rosenheim.de
Datum 11.12.2015

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Wendelstein Käsewerk GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans Burger, Maxlrainer Straße 18, 83043 Bad Aibling, auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Verarbeitung von Milch gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der. 4. BImSchV sowie Nr. 7.32.1 GE Anhang 1 der 4. BImSchV in Form der Umstellung auf Erdgas als Brennstoff zur Prozesswärmeerzeugung**

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

1 Umstellung auf Erdgas

- 1.1 Die Wendelstein Käsewerk GmbH erhält hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Verarbeitung von Milch auf dem Grundstück Maxlrainer Straße 18, 83043 Bad Aibling. Die Änderung umfasst die Umstellung von Heizöl auf Erdgas als Brennstoff zur Prozesswärmeerzeugung.
- 1.2 Auf die öffentliche Auslegung wird verzichtet.
- 1.3 Für das Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

2 Antragsunterlagen

Die Genehmigung erfolgt entsprechend den eingereichten, nachfolgend aufgezählten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehenen Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheids. Soweit sich aus den

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8:15 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr
Zulassungsstelle, Schulwesen:
Mo - Mi 7:30 – 13:00 Uhr
Do 7:30 – 12:00 Uhr
14:00 – 17:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale:
08031 392-01
Fax:
08031 392-9001
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Nr. 22 012 (BLZ 711 500 00)
Raiffeisenbank Rosenheim eG
Nr. 744 (BLZ 711 601 61)
Postbank München
Nr. 122 48-805 (BLZ 700 100 80)

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/Eidstraße:
Linien 2, 4, 7, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 12
Haltestelle Hubertusstr./Arbeitsamt:
Linie 12

Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind die Ausführungen in den Nebenbestimmungen Ausschlag gebend.

- 2.1 Antrag mit Angaben zum Antragsteller
- 2.2 Anlagenbezeichnung
- 2.3 Antrag auf Auslegungsverzicht
- 2.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 2.5 Beschreibung der Gasfeuerung
- 2.6 Umgebungslageplan der Anlage
- 2.7 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Aibling
- 2.8 Maschinenaufstellungsplan
- 2.9 Technische Daten der Gasbrenner
- 2.10 2 Auszüge aus dem Katasterwerk im Maßstab 1:1000
- 2.11 Auszug aus dem Katasterwerk im Maßstab 1:5000
- 2.12 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- 2.13 Gasregelstrecke (Fließbild)
- 2.14 Fließbild Laufwege Heizöl EL
- 2.15 Grundriss Kesselhaus im Maßstab 1:100
- 2.16 Technische Daten der Kessel
- 2.17 Gehandhabte Stoffe
- 2.18 Angaben zur Luftreinhaltung
- 2.19 Prüfbescheinigung durch den Schornsteinfeger
- 2.20 Angaben zum Lärmschutz
- 2.21 Angaben zur Anlagensicherheit
- 2.22 Prüfbescheinigung Dampfkessel
- 2.23 Schaltunterlagen LOOS-Kessel 1
- 2.24 Schaltplan Kessel 2 Weishaupt

3 Nebenbestimmungen

3.1 Anlagenkenn- und -betriebsdaten

	Kessel 1	Kessel 2
Hersteller	Loos	Loos
Typ	UI-S 5000	UL-S 5000
Hersteller-Nr.	96940	50729
Feuerungswärmeleistung (MW)	3,5	3,5
Nennwärmeleistung (MW)	3,2 ^x	3,2 ^x
Brennstoff	Erdgas/Heizöl EL	Erdgas/Heizöl EL

^x berechnet mit einem Wirkungsgrad von 92%

3.2 Leistungsdaten, zugelassene Brennstoffe

3.2.1 Die Feuerung der beiden Kessel 1 und 2 darf nur mit Erdgas betrieben werden. Als Ersatzbrennstoff ist im Abschaltvorgang auch ein Betrieb mit Heizöl EL zulässig. Die Betriebszeiten der Kessel mit Heizöl EL sind aufzuzeichnen.

3.2.2 Die Feuerungswärmeleistung der Feuerung des gas-/heizölbefeuerten Dampfkessels 1 darf im Dauerbetrieb 3,5 MW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 342 Nm³/h an Erdgas, bezogen auf einen Heizwert H_u von 36800 kJ/Nm³ bzw. von 296 kg/h an Heizöl EL bezogen auf einen Heizwert H_u von 42600 kJ/kg.

3.2.3 Die Feuerungswärmeleistung der Feuerung des gas-/heizölbefeuerten Dampfkessels 2 darf im Dauerbetrieb 3,5 MW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 342 Nm³/h an Erdgas, bezogen auf einen Heizwert H_u von 36800 kJ/Nm³ bzw. von 296 kg/h an Heizöl EL bezogen auf einen Heizwert H_u von 42600 kJ/kg.

3.2.4 Das eingesetzte Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 „Technische Regeln für Gasbeschaffenheit“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

3.2.5 Das in der Feuerung der Dampfkessel 1 und 2 als Ersatzbrennstoff eingesetzte Heizöl EL muss den Mindestanforderungen der DIN 51 603-1 und den Anforderungen der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

3.3 Emissionsminderung

3.3.1 In den Feuerungen der Dampfkessel 1 und 2 sind NO_x-arme Brenner einzubauen.

3.4 Emissionsbegrenzungen

3.4.1 Die beiden Dampfkessel 1 und 2 müssen den Anforderungen der 1. BImSchV entsprechen und sind dem zuständigen bezirksbevollmächtigten Schornsteinfegermeister anzuzeigen.

3.5 Messung und Überwachung der Anlage

3.5.1 Die Überwachung der Kessel 1 und 2 bzgl. der Erfüllung der Anforderungen der 1. BImSchV ist von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durchzuführen. Hierzu sind die Kessel 1 und 2 unverzüglich der Schornsteinfegerin oder dem Schornsteinfeger anzuzeigen.

3.6 Ableitbedingungen

3.6.1 Die Feuerungsabgase aus der Feuerung der Dampfkessel 1 und 2 sind über einen zweizügigen Schornstein mit einer Bauhöhe von mindestens 21,0 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

3.6.2 Die in Nr. 3.6.1 genannten Abgase müssen senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

3.7 Allgemeine Anforderungen

3.7.1 Die Kessel 1 und 2 einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen müssen sorgfältig gewartet und instand gehalten werden. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

3.7.2 Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Kessel 1 und 2 sowie deren Nebeneinrichtungen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.

3.7.3 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an den Kesseln 1 und 2 sowie deren Nebeneinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

3.7.4 Im Betriebstagebuch sind die Betriebszeiten der Kessel 1 und 2 mit dem Brennstoff Heizöl EL zu dokumentieren.

3.8 Lärmschutz

3.8.1 Die geplante Änderung ist entsprechend dem Stand der aktuellen Lärmschutztechnik zu errichten und zu betreiben. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998.

3.8.2 Die Beurteilungspegel der geplante Änderung dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten nachts die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort		Richtwertanteil nachts in dB(A)
Nr.	Beschreibung	
1	Wohnblock, Röntgenstraße 18, 4. OG	30

2	Wohnhaus Maxlrainer Str. 17, 4. OG	30
3	Wohnhaus Fl. Nr. 1244/9, 1. OG	25

Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel im Zeitraum zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

- 3.8.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Nr. 6.1 TA Lärm).
- 3.8.4 Durch den Einbau von Schalldämpfern ist die Schallemission an den Kaminmündungen so zu reduzieren, dass bei Vollastbetrieb bzw. Teillastbetrieb nachfolgend genannte Werte für den Schalleistungspegel nicht überschritten werden:
- Schalleistungspegel Kamin Kessel 1 (mit ECO) Vollastbetrieb: $L_W = 72$ dB(A)
Schalleistungspegel Kamin Kessel 1 (mit ECO) Teillastbetrieb: $L_W = 67$ dB(A)
Schalleistungspegel Kamin Kessel 2 (ohne ECO) Vollastbetrieb: $L_W = 74$ dB(A)
Schalleistungspegel Kamin Kessel 2 (ohne ECO) Vollastbetrieb: $L_W = 65$ dB(A)
- 3.8.5 Der Vollastbetrieb der Kessel 1 und 2 ist innerhalb einer Stunde auf jeweils 15 Minuten zu begrenzen.
- 3.8.6 Innerhalb des Kesselhauses darf ein Innenpegel (gemessen im Bereich des Tores an der Westseite) als Mittelwert bei Vollastbetrieb eines Brenners von 82 dB(A) und bei Teillastbetrieb beider Brenner von 73 dB(A) nicht überschritten werden.
- 3.8.7 Türen und Tore des Kesselhauses sind innerhalb des Nachtzeitraumes geschlossen zu halten.
- 3.8.8 Variationen von dem aufgeführten Innenpegel und den genannten Schalleistungspegeln sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der zulässigen Richtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.
- 3.8.9 Evtl. im Gutachten nicht gesondert aufgeführte Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit so ausreichend dimensionierten Schalldämpfern versehen werden, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.
- 3.8.10 Nach Inbetriebnahme ist durch eine gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle mittels Abnahmemessung nachzuweisen, dass die in den Nrn. 3.8.2 bis 3.8.6 festgesetzten Auflagen erfüllt sind.

3.9 Arbeitssicherheit

- 3.9.1 Für die Bereiche, die von der Änderung betroffen sind, ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen und dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen.
- 3.9.2 Die auf Grund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen sind umzusetzen.

4 **Kostenentscheidung**

- 4.1 Die Wendelstein Käsewerk GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.
- 4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.000,- Euro erhoben.
- 4.3 An Auslagen sind bislang 2,32 Euro angefallen

Gründe:

I.

Die Wendelstein Käsewerk GmbH betreibt auf dem Grundstück Maxlrainer Straße 18, 83043 Bad Aibling, eine Anlage zur Verarbeitung von Milch gemäß Nr. 7.32.1 GE Anhang 1 der 4. BImSchV. Beantragt wurde die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage in Form der Umstellung der Brenner zur Prozesswärmeerzeugung von Heizöl EL auf Erdgas.

Am Verfahren wurden die Stadt Bad Aibling, die Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsicht und der Kreisbrandrat als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Mit der Erstellung eines Gutachtens zu den Bereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Anwendbarkeit der Störfallverordnung und Vorprüfung der UVP-Pflicht wurde die TÜV SÜD Industrie Service GmbH beauftragt.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange waren positiv unter der Maßgabe, dass die gemachten Auflagenvorschläge im Bescheid umgesetzt werden.

II.

1 Zuständigkeit

- 1.1 Das Landratsamt Rosenheim ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) BayImSchG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig für diesen Bescheid.

2 Genehmigungserfordernis, Auslegung, UVP

- 2.1 Die Umstellung der Prozesswärmeerzeugung von Heizöl EL auf Erdgas bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG und Nr. 7.32 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
Gemäß Nr. 7.32.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV bedürfen Anlagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Tonnen Milch pro Tag verarbeiten. In diesem Zusammenhang ist die Umstellung auf einen anderen Brennstoff als wesentliche Änderung anzusehen, da die durch die Änderung bedingten Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht offenkundig gering sind.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG konnte auf die öffentliche Auslegung verzichtet werden. Die Auswirkungen der Änderung lassen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter befürchten.
- 2.3 Die Abschätzung der Umweltfolgen ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

3 Nebenbestimmungen

- 3.1 Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen, da gemäß § 12 BImSchG, §§ 26, 28, 29 und 29a BImSchG sowie Art. 36 BayVwVfG in Verbindung mit den jeweiligen Fachgesetzen (BetrSichV, BayNatSchG, BNatSchG, BauGB, BayBO etc.) Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Vorgaben gemäß §§ 5 und 7 BImSchG in Bescheid aufgenommen wurden.

4 Kostenentscheidung

4.1 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG, 43FN BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 in der Fassung vom 14.04.2011 in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz, FN BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 in der Fassung vom 30.07.2012.

Tarifnummer 8.II.0/1.1.1.2 sieht für Investitionskosten von 74.000,- Euro einen Gebührenrahmen von 500,- bis zu 2.000,- Euro vor. Angesichts des Verwaltungsaufwands wird eine Gebühr in Höhe von 1.500,- Euro festgesetzt. Die Gebühr ist zu erhöhen um den für die Prüfung durch das umwelttechnische Personal verursachten Aufwand. Tarifnummer 8.II.0/1.3.2 gibt hierfür einen Gebührenrahmen von 250,- bis zu 2.500,- Euro vor. Gemessen am Aufwand wird die Erhöhung auf 500,- Euro festgesetzt. Somit ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 2.000,- Euro.

An Auslagen sind bislang 2,32 Euro für die Zustellung dieses Bescheids per Postzustellungsurkunde angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

F. Hilger